



Pressemitteilung

PM Nr. 2/2020

18.08.2020

Terminierung im sog. „Eisenheim-Verfahren“

Am 09.09.2020 um 09.00 Uhr beginnt vor der Großen Hilfsjugendkammer des Landgerichts Würzburg die Berufungshauptverhandlung gegen die Angeklagten Paul G. u.a. wegen fahrlässiger Tötung u.a. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal C 017 des Strafjustizentrums, Ottostraße 5, 97070 Würzburg, statt. Fortsetzungstermine sind auf den 24. und 25.09.2020 bestimmt. Sie sind grundsätzlich und vorbehaltlich einer ggf. anderslautenden Beschlussfassung des Gerichts (§§ 171 a ff GVG) öffentlich (§ 169 S. 1 GVG).

Aufgrund des zu erwartenden Beteiligungsinteresses der Öffentlichkeit wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung (§ 176 GVG) folgendes angeordnet:

A. Einlass und Anwesenheit von Zuhörern

1. Aufgrund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsvorschriften stehen insgesamt nur 14 Zuhörerplätze zur Verfügung. Hiervon werden insgesamt sechs Plätze den Pressevertretern zur Verfügung gestellt.
2. Den Anweisungen des vor und im Sitzungssaal anwesenden Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
3. Ein Akkreditierungsverfahren für *schreibende* Medienvertreter/Journalisten und die Reservierung von Sitzplätzen finden nicht statt.
4. Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer erhalten an jedem der festgesetzten Sitzungstage ab 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal. Allerdings werden insgesamt und bis fünf Minuten vor Sitzungsbeginn 4 Sitzplätze für Medienvertreter freigehalten, die sich mit ihrem Presseausweis legitimieren können.

Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer werden je Sitzungstag in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen. Entsprechende Einlasskarten werden bereits beim Betreten des Gebäudes an der Pforte ausgegeben. Sind fünf Minuten vor Sitzungsbeginn nicht alle 6 Journalistenplätze belegt, können die restlichen Plätze von sonstigen Zuhörern eingenommen werden. Nach Erschöpfung der Journalistenplätze werden weitere Journalisten, die Einlass begehren, wie sonstige Zuhörer behandelt.

5. Je ein weiterer Sitzplatz wird für jeweils einen Journalisten der beiden Pool-Fernsehtams (s. B 1) reserviert.

B. Akkreditierungsverfahren für Foto- und Filmaufnahmen

Jeweils 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung werden Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal mit folgenden Maßgaben gestattet:

1. Für Filmaufnahmen werden **zwei akkreditierte Fernsehteams** (**ein öffentlich-rechtlicher** und **ein privatrechtlicher** Sender) zugelassen, die jeweils aus höchstens drei Personen bestehen dürfen. Für **Fotografien** werden **zwei** akkreditierte **Agenturfotografen** und **zwei** akkreditierte **freie** Fotografen zugelassen. Die Akkreditierung der Fotografen ist nicht mit einer Sitzplatzreservierung verbunden.
2. Akkreditierungsverfahren: Fernsehteams und Fotografen können sich ausschließlich per Email unter dem Betreff „Eisenheim“ und unter namentlicher Benennung der Medienvertreter (Vor- und Zuname) sowie unter Angabe der Zugehörigkeit zu einem Medienorgan (Sender, Sendeanstalt, Agentur, freier Fotograf usw.) über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Landgerichts pressestelle@lg-wue.bayern.de akkreditieren. Unvollständige oder auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen Email-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche werden nicht berücksichtigt und werden auch nicht weitergeleitet. Auf Verlangen ist ein gültiger Presseausweis zu übermitteln.
3. Die **Akkreditierungsfrist** beginnt am **Montag, 24.08.2020, um 10.00** Uhr und endet am **Dienstag, den 25.08.2020, um 14.00** Uhr. Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet die Pressestelle des Landgerichts eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.

4. Gehen mehr Akkreditierungsgesuche ein als nach B 1 zugelassen werden, müssen die Fernsehteams und Fotografen folgende Pools bilden: Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Fernsehsender sowie die Agentur- und freien Fotografen müssen dann jeweils übereinstimmend und gemeinsam bestimmen, wer aus jeder dieser vier Gruppen zum Poolführer bzw. zu Poolführern bestellt wird.

Hierzu teilt die Pressestelle des Landgerichts den Medienvertretern, die sich innerhalb der unter B 3 genannten Frist angemeldet haben, mit, welche Medienvertreter aus ihrer Gruppe sich angemeldet haben. Die jeweils erforderlichen Absprachen zur Bestimmung der Poolführer obliegen im Einzelnen diesen Medienvertretern.

Die einvernehmlich bestimmten **Poolführer sind** der Pressestelle spätestens **bis Mittwoch, 02.09.2020**, mitzuteilen. Die Poolführer haben zudem spätestens drei Werktage vor dem ersten Sitzungstag unter Nutzung der vorgenannten Emailadresse der Pressestelle die Personen namentlich zu benennen, die die Film- und Bildaufnahmen fertigen sollen.

5. Die Poolführer haben sich dabei zu verpflichten, das Bild-/ Filmmaterial ihren Konkurrenzunternehmen oder weiteren Medienvertretern (auch Internet) auf Wunsch unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Insoweit ist die Pressestelle berechtigt, auf Anfrage die unter B 4 mitgeteilten Daten der Poolführer an Konkurrenzunternehmen oder weitere Medienvertreter herauszugeben.

Kommt eine Einigung über die Poolführerschaft nicht zustande, dürfen im Sitzungssaal von der jeweiligen Gruppe keinerlei Aufnahmen gemacht werden.

6. Die Kameras sind ausschließlich im Zuhörerbereich des Sitzungssaals aufzustellen; der Bereich der Verfahrensbeteiligten darf nicht betreten werden. Dies gilt entsprechend für Bild- oder Tonaufnahmen.
7. Film- und Bildaufnahmen des Angeklagten dürfen nur in anonymisiertem Zustand (etwa „verpixelt“) veröffentlicht werden, es sei denn, er ist mit der Veröffentlichung seines Bildnisses einverstanden oder es handelt sich um

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§§ 22, 23 KUrHG). Die Prüfung der Voraussetzungen einer identifizierenden Bildberichterstattung nach dem vom Bundesgerichtshof entwickelten „abgestuften Schutzkonzept“, obliegt den veröffentlichenden Medien bzw. Personen. Gleiches gilt auch für Zeugen und Nebenkläger.

8. Film- oder Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Personen (Pressesprecher, Justizwachtmeister) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Die Aufnahmen dürfen nur zur aktuellen Berichterstattung über das vorliegende Strafverfahren verwendet werden.

Bitte beachten Sie die Vorgaben zur Form und zur einzuhaltenden Frist der Akkreditierungsersuchen (für Film- und Fotoaufnahmen). **Ich weise insbesondere auf die Frist hin, die am Montag, den 24.08.2020, um 10.00 Uhr beginnt und am Dienstag, den 25.08.2020, um 14.00 Uhr endet.**

Rückfragen zum Akkreditierungsverfahren richten Sie bitte direkt an die Pressestelle des Landgerichts Würzburg (pressestelle@lg-wue.bayern.de) oder telefonisch unter 0931/381-1772 oder -1140).

Michael Schaller
Pressesprecher